

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

84 (19.3.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 84—86.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [19. März]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abg. Bissing auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Erstattet von dem Abgeordneten Zittel.

Meine Herren!

Das Volksschulwesen hat in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltungen in einem hohen Grade in Anspruch genommen. Eine vorgerückte Bildung im Allgemeinen, der größere Verkehr und das einander Nähertreten der Stände hat die Anforderungen an dasselbe sehr gesteigert. Indem man aber immer größere Anforderungen an die Lehrer machte, mußte man natürlich auch daran denken, diesen selbst eine Stellung zu geben, welche damit in Uebereinstimmung ist. In beider Hinsicht ist durch das Gesetz vom 28. August 1835 Vieles geschehen; aber genügend war es nicht, wie die Erfahrung von neun Jahren bewiesen hat. Die Motion des Abg. Bissing auf eine theilweise Revision dieses Gesetzes war darum durch die Umstände geboten, und sowohl die Stände als die Regierung werden anerkennen, daß es Zeit sei, hier abermals die Hand an's Werk zu legen.

Ihre für diese Motion erwähnte Commission hat aber außerdem noch mehrere andere Punkte zu berücksichtigen. Es ist ihr eine bedeutende Anzahl von Petitionen zur Begutachtung und Berichterstattung zugewiesen worden, welche theils die Verhältnisse der Lehrer, theils das Schulwesen überhaupt betreffen. Der Inhalt dieser Petitionen trifft mit dem der Motion des Abg. Bissing näher oder entfernter zusammen, und es ist darum zweckmäßig, alle diese Gegenstände in einem Bericht zusammenzufassen. Wir folgen dabei dem Gange der Motion, und nehmen an gehörigem Orte auf die Wünsche der Petitionäre Rücksicht.

I.

Der erste Theil der Motion betrifft die persönlichen Verhältnisse der Schullehrer, und der erste der hier gestellten Anträge geht dahin, den Normalgehalt der ersten Classe von 140 fl. auf 200 fl. und den der zweiten Classe von 175 fl. auf 230 fl. zu erhöhen. Ihre Commission will Das, was schon so oft in diesem Hause über die Unzulänglichkeit der Lehrerbefolgungen gesagt worden ist, nicht wiederholen sie muß sich um so mehr scheuen, Sie damit zu ermüden, da in dieser Beziehung gar keine entgegengesetzte Meinung zu bekämpfen ist. Auch darüber dürfte wohl kaum eine Verschiedenheit der Ansicht seyn, daß das vorgeschlagene Maß der Erhöhung nicht eben ein übertriebenes sei, und die ökonomischen Verhältnisse der Lehrer sich dadurch noch keineswegs glänzend gestalten würden. Wohl aber werden darüber Bedenken entstehen, ob und wie der erforderliche Aufwand für eine solche Erhöhung aufzubringen sei. Der Motionsteller nimmt den Mehraufwand auf 92,505 fl. an, und schlägt vor, daß zwei Drittel desselben auf die Staatskasse genommen, ein Drittel aber von den Gemeinden getragen werden solle. Ihre Commission vermag leider nicht, sich der Hoffnung hinzugeben, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Finanzen ein solcher Vorschlag zur Uebernahme einer Mehrausgabe auf die Staatskasse von 60,000 fl. in diesem Hause wie bei der hohen Regierung großen Anklang finden werde, und noch weniger dürfte es angemessen seyn, den Gemeinden die ganze Last aufzubürden. Sie hat es darum für rathsam gehalten, in dieser Beziehung dem Antrage derjenigen Commission beizutreten, welche die Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Lehrergehälter zu begutachten hat und in deren Namen der Abg. Kettig Bericht erstattet hat. Zwar wird dadurch, daß nach diesem Vorschlage die beiden ersten Classen auf den gleichen Normalgehalt von 200 fl. gestellt werden, das

bisherige Classensystem wesentlich geändert, und man hat nicht ohne Schein dagegen eingewendet, daß dadurch die Hoffnung des Vorrückens in der Befoldung mit zunehmendem Alter eigentlich verloren gehe, weil der Stellen der dritten und vierten Classe verhältnismäßig so wenige sind, daß sie fast nur als einzelne Ausnahmen gegen die übrigen erscheinen. Wenn man jedoch dieß auch unbedingt zugeben wollte, so erscheint es doch von viel größerer Bedeutung, daß die Lehrer der ersten Classe — und es sind ihrer obngefähr 800 — einer allzudrückenden Lage enthoben werden, was durch eine Erhöhung des Gehaltes auf 175 fl. doch kaum geschehen würde. Uebrigens ist dadurch die Aussicht auf Beförderung keineswegs ganz abgeschnitten. Obgleich die beiden ersten Classen mit 1610 Stellen in Beziehung auf den Normalgehalt gleichgestellt werden, so wird doch immer noch ein großer Unterschied unter denselben bleiben. Viele stehen durch Dotationen besser, andere durch Güterertrag, andere durch den Betrag des Schulgeldes, andere haben durch die Localität einen bedeutenden Vorzug vor andern. So bleibt für einen verdienten Lehrer immer noch Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage, und wir dürfen es nicht als ein großes Unglück ansehen, daß es ihm im Anfang nicht gar zu schlecht geht. Dagegen ist der Vortheil sehr hoch anzuschlagen, daß der Lehrer auf seiner Stelle bleiben kann, wenn er will, und nicht nothgedrungen eine andere suchen muß, um leben zu können. Durch die Gleichstellung der zwei ersten Classen wird einem allzuhäufigen Wechsel der Lehrer am nachdrücklichsten vorgebeugt, und wer mit der Wirksamkeit eines Lehrers vertraut ist, der wird die Wichtigkeit dieses Vortheiles für die Schule nicht verkennen. Zwar lehren kann man überall, bald da, bald dort, es kommt nicht viel darauf an, wie lange man an gleicher Stelle ist; aber um auf die Erziehung der Jugend einwirken zu können, muß man in der Gemeinde heimisch geworden seyn, ihr Vertrauen gewonnen haben, und ihre Sitte und Leben auf's Genaueste kennen.

Ueber die Aufbringung des hiezu erforderlichen Aufwands hat sich der Bericht des Abg. Nettig bereits ausgesprochen, und es wird bei der Diskussion über jenen zur Entscheidung kommen, in wie weit die Staatskasse dazu beizuziehen sei.

In mehreren Petitionen wird auch eine Vermehrung des Gehalts für die dritte und in einer auch für die vierte Klasse gefordert. Obwohl es wünschenswerth wäre, wenn verdienten Lehrern eine solche Besserstellung ertheilt werden könnte, so ist doch vor Allem das dringendere Bedürfnis zu berücksichtigen, nämlich die Lehrer der ersten Classen so zu stellen, daß sie leben können. Wie sehr Ihre Commission auch für jene Männer eine verbesserte Lage wünschen mag, so nimmt sie doch Anstand, für jetzt durch einen Antrag in dieser Beziehung der viel dringenderen Verbesserung der zwei ersten Classen vielleicht hinderlich in den Weg zu treten.

Dieselben Bedenken treten dem Wunsche entgegen, den Gehalt der Unterlehrer zu erhöhen. Daß diese mit 14 fr. täglich gering, allzugerings bezahlt sind, wird Niemand abläugnen; aber das Bedürfnis der Aufbesserung ist hier dennoch weniger dringend, als bei den Hauptlehrern der beiden ersten Classen. Der junge Lehrer erhält, sobald er aus dem Seminarium, wo er einen zweijährigen Cursus gemacht hat, ausgetreten ist, eine Unterlehrer- oder Hilfslehrerstelle, und erhält damit sein, wenn auch kärgliches Brod, und zwar gewöhnlich schon im neunzehnten Jahre oder noch früher. Wer dem Staatsdienste sich widmet, gelangt gewöhnlich nach einer weit längeren und kostspieligern Vorbereitung um viele Jahre später erst zu einem selbstverdienten Brode. Ueberdieß ist die Anstellung eines Unterlehrers doch immer nur eine vorübergehende, und es bleibt ihm in seiner allerdings gedrängten Lage doch die Aussicht auf eine baldige Besserstellung, was bei angestellten Hauptlehrern viel weniger der Fall ist.

Ein zweiter Antrag der vorliegenden Motion geht auf Abänderung des §. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835, welcher festsetzt, daß, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, bei Bestimmung der Classe nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt werden solle, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören. Der Antrag geht nun dahin, die Bestimmung dieses Paragraphen dahin abzuändern, daß bei Berechnung der Seelenzahl nicht solche des Schulortes allein, sondern der ganzen Schulgemeinde berücksichtigt werden. Die Bestimmung jenes Paragraphen ist der Hauptgrund, warum, gegen die Absicht des Schulgesetzes selbst, so viele Schulstellen in die erste Classe gesetzt worden sind, und es ist schon aus diesem Grunde eine Abänderung desselben wünschenswerth. In vielen Fällen ist diese Bestimmung für den Lehrer sehr drückend. Es trifft sich häufig, besonders auf dem Schwarzwalde, daß ein Lehrer eine sehr bedeutende Schülerzahl hat, obgleich der Ort, in dem die Schule sich befindet, sehr klein ist. Er hat größere Arbeit, und doch weniger Gehalt als ein Lehrer der zweiten Classe, und lebt noch überdieß gewöhnlich theurer; denn es ist ein Irrthum, daß um so wohlfeiler zu leben sei, je kleiner der Ort ist. In Landgemeinden kann dieser Grundsatz nicht als Regel gelten. Die Commission trägt auf Annahme dieses Antrags an, will aber dabei nicht unbemerkt lassen, daß, wenn die Bestimmung angenommen wird, daß der Normalgehalt der zwei ersten Classen auf 200 fl. festgesetzt wird, dieser Antrag von geringerer Bedeutung sein wird, weil bei weitem in den meisten Fällen, in denen diese Bestimmung zur Anwendung käme, ein Vorrücken aus der ersten in die zweite Classe stattfinden würde. Die Annahme des Antrags wird jedoch dadurch nur um so unbedenklicher.

Viele der vorliegenden Petitionen beschweren sich wiederholt über die Bestimmung und die Anwendung des §. 39 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, welcher die Grenzen des Schulgeldes von 30 fr. bis auf 2 fl. und in Städten bis auf 4 fl. festsetzt. Die hohe zweite Kammer hat diesen Gegenstand schon am vorigen Landtag in Erwägung gezogen, und auf eine neue, billigere Regulirung des Schulgeldes angetragen. Es sind viele

Schulstellen, besonders im Oberrheinkreise, selbst gegen den Willen der Gemeinden, durch eine ungegründete Herabsetzung des Schulgeldes auf das Minimum sehr benachtheiligt worden.

Das Schulgeld sollte durchaus auf ein billiges Maß festgesetzt werden, und es dürften allerdings die Eltern, welche Kinder in die Schule schicken und daraus für ihre Familie den unmittelbarsten Nutzen ziehen, allerdings hiefür mehr in Anspruch genommen werden, als es in manchen Gemeinden geschieht, insbesondere da, wo sie, außer dem Schulgelde, für die Unterhaltung der Schule gar nichts beizutragen haben. Ihre Commission hält es daher für angemessen, den Antrag der Kammer am vorigen Landtage in dieser Beziehung mit der nähern Bestimmung wieder in Vorschlag zu bringen, daß das Schulgeld nirgends unter 48 kr. betragen solle. Dabei jedoch dürften solche Gemeinden, in welchen die Bürger ohnehin schon besondere Beiträge zu der Lehrerbildung zu leisten haben, wie Sigristen-Garben, Brodgeld u. s. w., oder auch solche, welche bei geringerem Wohlstande ohnehin schon sehr belastet sind, in soweit eine Berücksichtigung erhalten, daß der Betrag dieser Erhöhung besser auf die Gemeindefasse übernommen würde. Es ist allerdings angemessen, daß die Eltern für ihre Kinder eine Last übernehmen; unter den genannten Umständen aber ist es billig, daß die Gemeinschaft ihnen zu Hülfe komme, und auf diese Weise der Reiche und der Kinderlose dem armen und bedrängten Familienvater einigermaßen zu Hülfe komme. Eine stufenweise Erhöhung des Schulgeldes nach den Klassen der Lehrstellen, wie sie in mehreren Petitionen in Vorschlag gebracht wird, kann Ihre Commission nicht für billig halten. Die Klasseneinteilung ist auf die Einwohnerzahl gegründet; der Betrag des Schulgeldes aber muß sich billiger Weise nach dem Wohlstande der Gemeinde richten. Nun aber können sehr zahlreiche Gemeinden, besonders in überbevölkerten Gegenden gerade zu den ärmern gehören, während oft in sehr kleinen Gemeinden ein großer Wohlstand zu finden ist. Es wäre aber sehr unbillig, wenn man von den ärmeren Einwohnern eines großen Ortes nur darum, weil ihrer Viele beisammen sind, ein größeres Schulgeld verlangen wollte, als von den wohlhabenden Bewohnern eines kleinen Ortes.

In Beziehung auf den §. 43 des Schulgesetzes, welcher von der Verwendung des auf den Unterlehrer fallenden Theiles des Schulgeldes handelt, sind in den eingelaufenen Petitionen auch diesmal entgegengesetzte Wünsche ausgesprochen worden. Darin jedoch kommen alle überein, daß die Bestimmung, nach welcher dieser Theil des Schulgeldes auch zu andern Schulbedürfnissen, als für Aufbesserung der Lehrergehalte, verwendet werden dürfe, unzweckmäßig sei. Ihre Commission theilt vollkommen diese Ansicht. Das Schulgeld soll den Lehrern nie entzogen werden. Dabei muß jedoch anerkannt werden, daß die obersten Schulbehörden an diesem Grundsatz so viel als möglich festhalten. — Es ist aber dennoch wünschenswerth, daß jene für manche Schulvorstände allzuverführerische Bestimmung gestrichen werde, damit dem Andrang derselben, diesen Theil des Schulgeldes zur Schonung der Gemeindefasse ungebührlich in Anspruch zu nehmen, vorgebeugt werde. Zugleich aber sollte es wenigstens als Regel gelten, daß dieser Theil des Schulgeldes nur für die Besserstellung solcher Unterlehrer, welche schon einige Zeit mit Eifer und Verdienst an einer Schule gearbeitet haben, nicht aber für die Hauptlehrer verwendet werde. Die Unterlehrer sind ohnehin sehr gering gestellt, und es kann nur sehr niederbeugend für sie sein, wenn das von ihnen verdiente Schulgeld andern, besser gestellten Lehrern in den Sack fällt. Außerdem ist es immer ein Vortheil für eine Schule, wenn der Unterlehrer an ihr auf eine längere Zeit festgehalten werden kann und nicht ein beständiger Wechsel stattfindet. Zwar kann den bestehenden und in dieser Beziehung auch ganz zweckmäßigen Bestimmungen gemäß dem Unterlehrer erst ein Antheil an dem Schulgelde zugewiesen werden, wenn er sich schon längere Zeit an der Schule befindet. Es ist aber angemessener, diesen Theil des Schulgeldes, so lange der Unterlehrer ihn nicht beziehen kann, zu Gratulationen für die Lehrer zurückzulegen, als ihn dem Hauptlehrer zum Bezug zuzuweisen, weil, wenn dieser ihn einmal hat, man ihn ihm später nicht wohl wieder nehmen kann, und es so fast unmöglich wird, dem Unterlehrer selbst nach Jahren etwas davon zukommen zu lassen. Dies ist jedoch nicht Sache des Gesetzes, sondern des Vollzuges, und die Commission beschränkt sich darum auf den vorigen Landtage angenommenen Antrag, „daß das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld nur für Aufbesserung der Lehrergehalte, nicht aber für sonstige Schulzwecke verwendet werden dürfe.“

Ein weiterer Antrag der vorliegenden Motion geht dahin: „den §. 50 des Gesetzes vom 28. August 1835 dahin abzuändern, daß das 40ste Dienstjahr von der ersten Anstellung als Unterlehrer an gerechnet und bei der Fixirung des Ruhegehalts die Wohnung mit angeschlagen werde. Am vorigen Landtage nahm die Kammer den Antrag an, daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung des Lehrers als fixer Besoldungstheil mit eingerechnet, der Zeitpunkt aber, von welchem an die Dienstjahre anzurechnen seien, auf's Neue in Erwägung gezogen werde.“

Darin also, daß bei der Pensionirung der Werth der Wohnung mit einzurechnen sei, treffen beide Anträge zusammen, und die Commission ist auch ganz der Ansicht, daß diese Bestimmung nur der Billigkeit entspreche. Die Wohnung ist dem Lehrer nicht als etwas Zufälliges, wie das Schulgeld, sondern als ein Theil seines fixen Gehaltes angerechnet. Es ist darum gar kein Grund denkbar, warum dieser Theil des fixen Gehaltes bei der Berechnung der Pension außer Betracht bleiben soll. Durch den Abzug des Schulgeldes und der Accidencien, und die Art der Berechnung der Pensionen, welche für die Lehrer weit nachtheiliger ist, als für die Staatsdiener, wird der Betrag der Pensionen ohnehin so gering, daß die Nichtanrechnung der Wohnung doppelt unbillig erscheint. In Beziehung auf den Zeitpunkt, von welchem an bei Berechnung der Pensionen die Dienstjahre gezählt werden sollen, begnügte sich

die hohe Kammer am vorigen Landtage, die Bitte an die hohe Regierung zu beschließen, daß dieser Gegenstand auf's Neue in Erwägung gezogen werde. Die Bestimmung des §. 40 des Schulgesetzes, nach welchem von der ersten Anstellung als Hauptlehrer gerechnet werden soll, ist unbillig für die Lehrer und nachtheilig für die Schulen. Es sind oft ganz zufällige Umstände, welche die Anstellung des einen Lehrers früher, des andern später herbeiführen. So wird auf allen Patronatsstellen auf das Dienstalter keine Rücksicht genommen, so daß hier mancher Kandidat ungewöhnlich früh eine Anstellung findet. Dagegen kommt der Schulcandidat, welcher zum Militärdienst gezogen wird, ohne sein Verschulden dadurch in seiner Anstellung gegen Andere oft um mehrere Jahre zurück. Sollen nun solche Lehrer, welche bei ihrer ersten Anstellung vielleicht ganz zufällig bevorzugt worden sind, auch wieder bei ihrer Pensionirung in gleicher Weise bevorzugt werden? Diese Bestimmung ist aber auch für die Schulen nachtheilig. Sie bringt es mit sich, daß jeder Hilfs- und Unterlehrer sich Mühe gibt, so bald als möglich Hauptlehrer zu werden. Da ist keine Ruhe mit einem solchen an einer Schule, und man hat kein Mittel ihn festzuhalten. Das ist begreiflicher Weise sehr nachtheilig für die Schulen. Mancher Unterlehrer würde gerne, als solcher, an seiner Stelle bleiben; denn mancher steht sich durch Nebenverdienste besser, als ein Hauptlehrer, oder es sind andere Verhältnisse, welche ihm das Bleiben wünschenswerth machen; aber jene Bestimmung des Schulgesetzes tritt ihm entgegen. Auf der andern Seite scheint auch der Antrag der vorliegenden Motion zu weit zu gehen, wenn er die Berechnung des 40sten Dienstjahres von der ersten Anstellung als Unterlehrer an bestimmt haben will. Als Unterlehrer kann der junge Mann angestellt werden — und es geschieht gewöhnlich — sobald er aus dem Seminar tritt, oft schon vor dem 19. Jahre. Hier würde der Anfangstermin der Berechnung offenbar zu frühe gesetzt; denn die ersten Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar sind in der That nicht sowohl als Dienstjahre, als vielmehr als Uebungsjahre zu betrachten. Auch werden viele junge Lehrer nicht als selbstständige Unterlehrer, sondern als Hilfslehrer berufen, und diese würden dadurch ohne ihr Verschulden gegen die andern sehr benachtheiligt werden. Ihre Commission ist der Ansicht, daß allen gerechten Forderungen entsprochen werde, wenn man in §. 50 statt der Worte: „Von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet“ setzt: „von dem fünften Jahre nach seiner Reception als Schulcandidat.“ — Soll jedoch der obige Zweck der Billigkeit gegen die Lehrer und zugleich der Fürsorge für die Schulen vollständig erreicht werden, so ist die weitere Bestimmung nothwendig, daß ein Unter- oder Hilfslehrer an dem Wittwenfiskus Antheil nehmen dürfe, wenn er sich verheirathet. Wenn es einem Unterlehrer gestattet wird, zu heirathen, so wäre es hart, wenn man ihn durch Ausschließung aus dem Wittwenfiskus indirect nöthigen wollte, eine Hauptlehrerstelle zu suchen, da oft gerade seine Familienverhältnisse ihn an der Unterlehrer- oder Hilfslehrerstelle festhalten. Es sind gegenwärtig manche Hilfslehrer bei ihren Vätern oder Schwiegervätern im Hause, nachdem sie schon viele Jahre verheirathet sind, und können nicht in den Wittwenfiskus aufgenommen werden, obgleich sie an Alter vielen Hauptlehrern weit vorangehen. Ihre Commission hält daher eine Bestimmung für zweckmäßig, nach welcher den verheiratheten Hilfs- und Unterlehrern gestattet sei, in den Wittwenfiskus einzutreten.

Hierbei ist einer großen Härte gegen die Hilfs- und Unterlehrer zu erwähnen, welche darin liegt, daß es gänzlich an Mitteln fehlt, sie in Krankheitsfällen zu unterstützen und ihnen bei Versetzungen die Reisekosten zu vergüten. Sie haben nämlich an den Hilfs- und Pensionsfond keinen Anspruch. Ein Unterlehrer, welcher kein Vermögen besitzt, und das ist oft der Fall, ist dem allergrößten Elend preisgegeben, wenn er krank wird. Ein anderer wird bald hierhin bald dorthin zur Aushilfe geschickt. Er kann nicht sagen: ich will nicht; er muß gehen. Aber es ist doch in der That keine Kleinigkeit, mit 14 fr. täglich im Land herumzureisen. Es scheint daher nothwendig, entweder den Hilfs- und Pensionsfond so zu dotiren, daß in solchen Fällen auch auf die Hilfs- und Unterlehrer Rücksicht genommen werden kann, oder hiefür einen eigenen Fond zu creiren. Mit 10,000 fl. jährlich wäre dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen.

In dem §. 60 des angeführten Gesetzes von 1835 findet die Motion des Abg. Bissin g eine große Härte, indem nach demselben der Lehrer, wenn ihm ohne sein Verschulden ein Hilfslehrer beigegeben wird, lediglich den ganzen Aufwand hiefür tragen müsse. Dieß scheint jedoch auf einem Mißverständnis zu beruhen. Der Paragraph bestimmt vielmehr Folgendes: Wenn ein Lehrer ohne sein Verschulden eine Aushilfe nöthig hat, so erhält er sie ein halbes Jahr lang auf Kosten des Hilfsfonds. Bedarf er jedoch wegen fortdauernder Kränklichkeit oder sonst einer von ihm unverschuldeten Ursache einer solchen Aushilfe länger, als ein halbes Jahr, so ist er als dienstuntauglich anzusehen. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Pensionirung bis zu seiner Wiederherstellung. Das Gesetz bestimmt nun nicht, daß er zu pensioniren sei, sondern daß er für die aushilfsweise Versetzung des Dienstes zu sorgen habe, so weit durch den Abzug, welchen seine Befoldung durch diesen Aufwand erleidet, nicht unter den Betrag der Pension, welche er anzusprechen hätte, herabsinkt. Da der Lehrer, streng genommen, nur die Pension anzusprechen hätte, so liegt in diesem Gesetze in so fern eine Begünstigung für ihn, daß ihm die freie Wohnung bleibt, so wie auch in vielen Fällen der Höherertrag der Güter und Naturalien. Diese Bestimmungen sind denen über die Dienstverhältnisse aller andern vom Staate Angestellten analog, und Ihre Commission hält dieselben der Billigkeit angemessen. Eine wirkliche Härte würde die Amdoerung dieses Gesetzes nur in dem Falle haben, wenn ein noch sehr junger Lehrer in den unglücklichen Fall käme, auf längere Zeit einer Aushilfe zu bedürfen. Hier würde, weil der Betrag der Pension sehr gering wäre, ihm freilich nur ein kleinerer Theil der Befoldung zufallen. Immerhin aber bliebe ihm doch außerdem die Wohnung, und für solche Fälle, in welchen einer dringenden Noth abzuhelfen ist, bietet der Hilfsfond doch immer einige Mittel zur Unterstützung.

In dem Bisherigen sind nun die Anträge der Motion des Abg. Bissing, welche sich auf die ökonomischen Verhältnisse der Schullehrer beziehen, so wie die hauptsächlichsten dahin bezüglichen Wünsche der Petenten begutachtet. Zwar enthalten die Petitionen noch andere Forderungen, die jedoch zum Theil sich widersprechen, zum Theil das Maß bei weitem übersteigen, welches unsere gegenwärtigen Verhältnisse inne zu halten gebieten. Auf eine Petition glaubt jedoch Ihre Commission noch hinweisen zu müssen. Sie ist unterzeichnet von einigen Schullehrerwitwen aus dem Bezirke Lahr. Sie wünschen eine Erhöhung des Wittwengehaltes. Nach der Verordnung vom 8. August 1836 bezieht eine Wittwe eine jährliche Pension von 50 fl., und jedes Kind bis nach zurückgelegtem sechszehnten, beziehungsweise achtzehnten Lebensjahre, einen jährlichen Erziehungsbeitrag von 10 fl., und wenn kein Elterntheil mehr lebt, 15 fl. Daß dieser Gehalt sehr gering sei, wird wohl von Jedermann anerkannt werden. Allein es ist leider hier, wie aus unsern bisherigen Anträgen hervorgeht, nach so vielen Seiten hin zu helfen, daß wir nicht wagen, auf eine neue Dotation des Wittwenfonds anzutragen. Auch ist das Bedürfniß in dieser Beziehung nicht für alle Wittwen und Waisen gleich groß, indem manche Vermögen besitzen, andere dagegen sich wirklich in einer sehr drückenden Noth befinden. Es ist sehr zu beklagen, daß es auch hier wieder an Mitteln fehlt, diese Noth zu mildern, und wenn auch für den Augenblick keine Aussicht vorhanden ist, diese Mittel herbeizuschaffen, so kann doch Ihre Commission nicht umhin, Ihnen vorzuschlagen, die Bitte an die hohe Regierung zu richten, sie möge baldmöglichst auf die Greirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrerwitwen und Waisen bedacht seyn.

Die Anträge, welche Ihnen demnach Ihre Commission in Beziehung auf den ersten Theil der Motion und die dahin bezüglichen Wünsche der Petenten stellt, gehen dahin: Es wolle die hohe Kammer

- „a. dem Antrage der für die Begutachtung der Gesetzesvorlage über die Besserstellung der Schullehrer niedergesezte Commission ihre Zustimmung ertheilen, dabei aber in Erwägung ziehen, ob nicht für diejenigen Gemeinden, welche dadurch unverhältnißmäßig gegen die übrigen belastet würden, ein höherer Staatsbeitrag, als ihnen kraft des Gesetzes von 1835 zukäme, geleistet werden solle;
- „b. die Bitte an die hohe Regierung um eine Gesetzesvorlage richten, wornach
 - „1. der §. 4 des Schulgesetzes vom 28. August 1835 dahin abgeändert werde, daß bei Berechnung der Seelenzahl nicht solche des Schulortes allein, sondern der ganzen Schulgemeinde berücksichtigt werde;
 - „2. der §. 50 die Bestimmung erhalte, daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung als fester Besoldungstheil mit eingerechnet werde, die Berechnung der Dienstjahre aber vom fünften Jahre nach der Reception als Schuleandidat stattfinde;
 - „3. dem §. 67, nach welchem nur die Hauptlehrer an der Wittwenkasse Antheil nehmen können, beizufügen, daß auch verheiratheten Unter- und Hilfslehrern der Eintritt gestattet werden solle;
 - „4. den §. 39 dahin zu ändern, daß der Betrag des Schulgeldes nicht unter 48 fr. herabgesetzt werden dürfe, resp. in solchen Gemeinden, in denen es geringer ist, bis auf diesen Betrag erhöht werde, den Gemeinden jedoch je nach Umständen zu gestatten sei, diese Erhöhung auf die Gemeindefasse zu übernehmen;
 - „5. in dem §. 43, da, wo von der Verwendung des auf den Unterlehrer fallenden Schulgeldes die Rede ist, die Worte „oder für sonstige Schulzwecke“ zu streichen;
- „c. die weiteren Bitten an die hohe Regierung zu richten:
 - „1. daß dafür Sorge getragen werde, daß Unter- und Hilfslehrer in Krankheitsfällen eine Unterstützung, bei Versetzungen aber einen Ersatz für ihre Reisekosten erhalten können;
 - „2. daß auf eine baldmöglichste Greirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrerwitwen und Waisen Bedacht genommen werden möge.“

Meine Herrn! Ihre Commission hat sich bei diesen Anträgen auf die dringendsten Bedürfnisse beschränkt. Sie weiß wohl, daß dadurch selbst viele billigen Forderungen des Lehrerstandes nicht befriedigt werden. Allein sie ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß, wenn die Forderungen über das Maß, welches unsere Verhältnisse gestatten, hinausgehen, auch das Nothwendige und im andern Falle Erreichbare nicht erreicht werde. Um so mehr aber darf sie sich der Hoffnung hingeben, daß Sie, meine Herrn, ihren Anträgen Ihre Zustimmung nicht versagen werden. Sie dürfen um so weniger dabei Bedenken tragen, da überall die Stimme des einsichtsvollen und billig denkenden Theiles des Volkes von der Nothwendigkeit, die Lage der Lehrer zu verbessern, überzeugt ist, und ein kleines Opfer der Gesamtheit für diesen Zweck nicht für unbillig hält. Das geht aus mehreren Petitionen von den Bürgern einzelner Gemeinden und Bezirke hervor, deren hier mit Ehre Erwähnung geschieht. Möge der gegenwärtige, so viele und so große Früchte versprechende, Landtag nicht ohne solche für die bedrängte Lage der Volksschullehrer bleiben.

II.

Es ist nun noch über den zweiten Theil der Motion des Abg. Bissing, welcher sich auf die Schule selbst bezieht, zu berichten übrig. Auch in dieser Beziehung sprechen die vorliegenden Petitionen viele Wünsche aus, von denen hier diejenigen, welche der Berücksichtigung werth sind, hervorgehoben, und zugleich mit den Anträgen der Motion, gewürdigt werden sollen.

Der erste hieher gehörige Antrag der Motion betrifft die schon auf mehreren Landtagen in Frage gestellten und oft beklagten Confectionschulen. Der §. 79 des Schulgesetzes verlangt in paritätischen Orten die Errichtung

zweier Confessionsschulen, und zwar nicht auf Kosten des betreffenden Religionstheiles, wie dies früher der Fall war, sondern auf Kosten der politischen Gemeinde. Dieser Grundsatz widerspricht allerdings jedem gesunden Princip über das Wesen der Schulen. Sind sie Staatsanstalten, wie unser Schulgesetz annimmt, so ist nicht abzusehen, warum überhaupt Confessionsschulen errichtet werden sollen. Sind sie, wie nebenbei auch noch festgehalten wird, kirchliche Anstalten, so haben nicht die politischen, sondern die kirchlichen Gemeinden ihre Schulen zu errichten. Will man aber den Schulen eine Doppelnatur, eine politische und eine kirchliche zuschreiben, so kann der Aufwand in keinem Falle allein auf die politische Gemeinde gewälzt werden, sondern jedenfalls zu einem Theile, und zwar zum größeren Theile auf die kirchliche Gemeinde, weil eben in dem confessionellen Unterschiede auch allein nur der Grund zur Trennung der Schulen liegen kann. Wie hart jene Bestimmung des §. 79 eine nicht geringe Anzahl von Gemeinden trifft, ist in der Motionsbegründung zur Genüge dargethan, und eine eingekommene Petition der Gemeinde Diedelsheim weist nach, wie durch die Errichtung einer besondern Schule für 12 katholische Schüler ein wahrer Nothstand für die Gemeinde herbeigeführt werde. Der Motionssteller geht im Wesentlichen auf die Anträge der Kammer von 1840 zurück, nach welchen dem größern Confessionstheile wegen all' zu großer Belastung der Gemeindefasse eine Vereinigung der beiden Schulen zu verlangen, gestattet sein soll.

Ihre Commission hat sich die Gründe, welche gegen eine solche Vereinigung sprechen, nicht verhehlt. Das Hauptbedenken trifft die religiöse Erziehung der Kinder. Dadurch, daß man einen Unterlehrer von der Confession der Minderheit anstellt, welcher den Religionsunterricht für die seiner Kirche angehörigen Schüler durch alle Klassen zu übernehmen hat, oder daß man diesen Unterricht ganz dem Pfarrer überläßt, ist allerdings dem Bedürfnis nicht volles Genüge geleistet.

Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, die religiöse Erziehung beruhe vorzugsweise auf dem Unterricht, auf der Lehre. Sie besteht vielmehr in der Aufgabe, sowohl ein inneres Geistesleben zu wecken, als auch demselben eine bestimmte Ausdrucksweise zu geben. Hierin müssen sich die Familie und die Schule die Hand bieten, wenn nicht die eine zerstören soll, was die andere aufbaut. Die religiöse Erziehung kann sich darum auch in der Schule nicht allein auf den Religionsunterricht beschränken, sondern sie umfaßt die ganze Auffassungsweise und Lebensgewohnheit des Kindes, und gibt ihr eine besondere Färbung. Der äußere Ausdruck und das innere religiöse Leben fallen bei dem Kinde durchaus in Eines zusammen, und eben darum wird hier alle religiöse Anregung nur in einer bestimmten confessionellen Form möglich seyn. Es ist daher kein bloßes Vorurtheil, wenn die Eltern wünschen, daß der Lehrer, welcher gemeinschaftlich mit ihnen die Erziehung, die innere und äußere Entwicklung des Lebens ihrer Kinder zu leiten hat, ihrer Confession angehöre. Dieser Bedenklichkeiten können sich die Eltern mehr oder minder klar bewußt seyn, immer aber ist es denkbar, daß ihr religiöses Gewissen sich dadurch belastet fühlt, und so ganz leicht hin darf man es darum keineswegs nehmen, ihnen in dieser Beziehung einen Zwang anzulegen, denn als ein Zwang wird die in Vorschlag gebrachte Aenderung immerhin erscheinen, weil die confessionelle Minderheit in solchen Gemeinden wohl nirgends im Stande seyn wird, für sich allein eine Schule zu errichten.

Demohngeachtet scheinen die Gründe für eine Vereinigung der Schulen überwiegend. Jene Bedenken verlieren schon dadurch den größten Theil ihres Gewichtes, wenn — was nirgends umgangen werden soll, wenn es irgend ausführbar ist — ein Unterlehrer von der Confession der Minderheit an der Schule angestellt werden kann. An diesen werden sich die Kinder seiner Confession vorzugsweise anschließen, und er wird auf ihre religiöse Entwicklung fast einen ausschließlichen Einfluß gewinnen. Als einen für das Volksleben ganz entschiedenen Gewinn aber muß es betrachtet werden, wenn in einer Gemeinde, in welcher Katholiken und Protestanten zusammenwohnen, sich schon von der Schule her ein freundliches und vertrauensvolles Verhältnis bildet. Ihre Commission ist nicht geneigt, dem religiösen Indifferentismus in die Hände zu arbeiten; sie weiß recht gut, daß in seinem Gefolge stets der Fanatismus erscheint, und einen für seine finstern Saaten von jenem gerade recht zugerichteten Boden findet. Ein solcher wird aber sofern nur für einen gründlichen Religionsunterricht gesorgt ist, auch in solchen vereinigten Schulen nicht Platz greifen können. Dagegen ist jene schroffe Scheidewand, welche noch so oft die verschiedenen Confessionsverwandten in einer Gemeinde in Mißtrauen und Haß auseinanderhält, und welche nicht etwa auf einer klaren religiösen Ueberzeugung beruht, sondern lediglich aus grundlosen Vorurtheilen aufgebaut ist, eben so sehr dem wahrhaft christlichen Geiste und Sinne zuwider, als sie höchst verderblich in das ganze Leben der Bürger eingreift. Diese aus alten Zeiten fortgeerbten Vorurtheile werden durch nichts schneller und gründlicher beseitigt, als wenn die Kinder in der Schule zusammenkommen. Hier lernen sie sich arglos und vertrauensvoll nahen, sich ohne Unterschied als Menschen betrachten, und am Ende auch als Christen achten. Dieser Eindruck wirkt durch das ganze Leben nach. Nehmen wir zu dem Allem die bedeutende Last, welche durch die Errichtung von Confessionsschulen den Bürgern dieser Gemeinden aufgelegt ist, und wodurch die Eifersucht und Zwietracht der Confessionstheile fortwährend genährt wird, so wird sich für den Unbefangenen die Waagschale entschieden zu Gunsten der vereinigten Gemeindegemeinschaft neigen. Ihre Commission hält es daher für angemessen, in dieser Beziehung mit dem Motionssteller auf die Anträge der Kammer von 1840 zurückzugehen.

Ein weiterer Antrag der Motion des Abg. Bissing bezieht sich auf die Beaufsichtigung der Schulen.

Die Ortschulinspektion will er den Geistlichen überlassen, das Amt eines Bezirkschulvisitators soll aber mit Vergrößerung des Bezirks nur einem weltlichen Staatsdiener, der sich als praktischer Schulmann erprobt hat, anvertraut werden. Was den ersten Punkt betrifft, daß die Ortschulinspektion vorerst noch den Geistlichen zu überlassen sei, läßt Ihre Commission die Gründe dafür gelten. Da sich nicht leicht Jemand, außer dem Pfarrer, für dieses in sehr vielen Fällen höchst unangenehme Amt finden wird, besonders da es unentgeltlich zu besorgen ist, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, als es diesem zu belassen. Auch möchten sich vielleicht die Schullehrer zu einer andern Beaufsichtigung nicht eben sehr Glück wünschen. Bisher haben sie wenigstens größtentheils in dem Ortsgeistlichen ihre Hauptstütze gefunden, was auch in der Natur des ganzen Verhältnisses liegt, und es ist in dieser Beziehung noch nie in einer an die Kammer gelangten Petition ein abweichender Wunsch geäußert worden. Was nun aber den Antrag der Uebertragung der Schulvisitatur an einen weltlichen Staatsdiener betrifft, so fragt sich: ist diese Abänderung ausführbar, ist sie zweckmäßig und auf welchen Gründen beruht der Antrag?

Der Motionsteller hat sich zwar nicht bestimmt darüber ausgesprochen, was für einen Staatsdiener er eigentlich meine. Einen Beamten wohl nicht, überhaupt keinen Staatsdiener, der zugleich einen andern Beruf zu erfüllen hat, sonst könnte nicht von einem größeren Bezirke die Rede seyn. Es müßten also selbstständige Schulvisitatoren angestellt und als solche besoldet, und dadurch die Staatsdiener um eine nicht geringe Zahl vermehrt werden. Es ist zu befürchten, daß dieser Vorschlag schon an dem Kostenpunkt scheitert. Doch wenn sich die Sache als offenbar zweckmäßig erweist, so ließe sich vielleicht darüber hinwegkommen. Es fragt sich demnach: Wer taugt wohl am besten zu einem Visitator der Volksschulen? Die Motion verlangt einen praktischen Schulmann, ob einen aus der Reihe der Volksschullehrer, oder einen wissenschaftlich gebildeten Pädagogen, ist nicht näher ausgesprochen. Das Erste wohl schwerlich. Denn welche Achtung wir auch vor dem Stande der Lehrer hegen, so wird doch an dem Leiter des Schulwesens in einem weiten Bezirke eine tiefere wissenschaftliche Bildung gefordert werden müssen, als ein zweijähriger Kurs im Seminar zu geben vermag. Aber auch ein wissenschaftlicher Pädagog, der an einer Gelehrtenschule angestellt war, möchte wohl schwerlich zur Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen am tauglichsten seyn.

Daß das Gelehrtenschulwesen und das Volksschulwesen gar sehr verschieden von einander sind, fällt Jedem in die Augen, der sich nur einigermaßen damit bekannt gemacht hat. Immerhin wird es zweckmäßiger seyn, den Visitator aus der Reihe der Ortschulinspektoren zu wählen, weil man bei diesen jedenfalls die meiste Erfahrung in dem Volksschulwesen, und wohl auch die meiste Liebe und den größten Eifer für dasselbe voraussetzen darf. Die Einwendung dagegen, daß die Schulinspektoren keine Pädagogen, sondern Theologen, mithin für einen ganz andern Beruf gebildet seien, und darum von dem Schulwesen wenig verstanden, wird wohl einige Beschränkung erleiden wenn man bedenkt, daß der praktische Beruf des Theologen doch hauptsächlich eben auch der des Lehrers sei; nur in einer ausgedehntern Weise, als der eines Lehrers der Kinder; daß ferner der Theolog in seinem vieljährigen wissenschaftlichen Bildungskurs doch wohl alles Das auch gelernt haben müsse, was der Seminarist in seinen zwei Jahren lernt und daß es ihm bei seiner wissenschaftlichen Bildung nicht eben sehr schwer fallen dürfte, bei einigem guten Willen sich mit den Fortschritten der Methodik bekannt zu machen und die Leistungen der Lehrer zu beurtheilen. Hauptsächlich aber ist zu berücksichtigen, daß die Ortschulinspektoren verpflichtet sind, die Volksschule wöchentlich mehreremale zu besuchen und an dem Unterrichte selbst Theil zu nehmen. Sie haben also in dieser Beziehung eine Erfahrung, welche sie zu Visitatoren jedenfalls geeigneter macht, als Lehrer an gelehrten Schulen, welche nie Gelegenheit gehabt haben, sich irgendwie mit dem Volksschulwesen bekannt zu machen.

Eine Vergrößerung der Bezirke für die Visitatoren, wie sie die Motion beantragt, kann aber nur als nachtheilig betrachtet werden. Das Visitiren selbst, das Protokollaufnehmen und Tabellenmachen ist in der That nicht die wirksamste Thätigkeit des Visitators; sondern diese beruht mehr auf seinem persönlichen Einflusse auf die einzelnen Lehrer, auf einer umsichtigen Leitung der Convente und Conferenzen, auf dem Geschick, das ganze Schulwesen in dem Bezirke stets im Auge zu behalten und zu überwachen, und auf dem Talente, ein reges Leben unter den Lehrern zu wecken und zu erhalten. Das Alles ist in bedeutend größeren Bezirken, als sie jetzt sind, durchaus unmöglich; denn es ist dazu unumgänglich nothwendig, daß der Visitator mit den Lehrern in beständiger Berührung bleibe.

Wenn aber daraus, daß der Visitator dem nämlichen Stande, wie der Ortschulinspektor, angehört, die Beforgniß hergenommen werden will, daß der Lehrer in Collisionfällen ungerecht behandelt werden könnte, so ist durch eine Aenderung in dieser Beziehung wohl schwerlich etwas Besseres zu hoffen. Denn im Allgemeinen darf angenommen werden, daß den Pfarrern wenigstens nicht weniger daran gelegen ist, mit den Schullehrern in Friede zu leben, als umgekehrt den Lehrern daran liegen mag, mit den Pfarrern nicht in Mißverhältnisse zu kommen.

Der eigentliche Grund für Uebertragung der Visitatur an weltliche Staatsdiener wird aber hauptsächlich darin gesucht, daß die Schule nicht mehr als eine Tochter der Kirche, sondern als eine Staatsanstalt zu betrachten sei. Um diesen Grundsatz durchzuführen, sollen die Visitatoren keine Kirchendiener mehr seyn. Consequenter Weise dürften vielmehr überhaupt die Kirchendiener von oben bis unten nichts mehr mit der Schule zu thun haben, ausgenommen in Beziehung auf den Religionsunterricht. Sie haben es aber auch durch solche wirklich nicht, sondern sie sind in allen Schulsachen nicht von der Kirche, sondern von dem Staate beauftragt. Uebrigens wie lange auch dieser Streit

vom Standpunkte der Theorie fortgeführt werden mag, für die Praxis wird er von sehr geringer Bedeutung bleiben. Wenn man den Menschen trennen könnte, in einen politischen und religiösen Theil, und jeden Theil besonders erziehen und behandeln könnte, so möchte wohl im Ernste von einer vollkommenen Trennung der Kirche und der Schule die Rede werden. So lange aber das nicht der Fall ist, so lange die moralische, die intellectuelle und die religiöse Erziehung nur eine und dieselbe seyn kann, weil eben das Object nur eines und dasselbe ist, so liegt ein stetes und genaues Zusammenwirken von Kirche und Schule in der Natur der Sache.

So wenig aus den angeführten Gründen Ihre Commission dem Antrag auf Uebertragung der Visitationen an weltliche Staatsdiener ihre Zustimmung zu geben vermag, so muß sie dagegen den Wunsch aussprechen, daß in den Priester- und Prediger-Seminarien ein pädagogischer Cursus mit besonderer Beziehung auf das Volksschulwesen aufgenommen werde. Die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ist nun einmal ein sehr wichtiger Theil des künftigen Berufes der jungen Theologen, und es ist wohl der Mühe werth, daß bei ihrer Ausbildung darauf Rücksicht genommen werde. Eben so würde es als ein Gewinn sowohl für die Kirche als auch für die Schule angesehen werden müssen, wenn in der Regel die Decanate und Schulvisitationen getrennt würden.

Hieran knüpft sich noch ein anderer Wunsch, welcher die Bildung der künftigen Volksschullehrer selbst betrifft. Der Zögling der Schullehrerseminarien hat zwei Jahre in demselben zu verweilen. Die meisten dieser jungen Leute kommen mit geringen Vorkenntnissen in das Seminar. Sie bereiten sich gewöhnlich bei einem Lehrer auf dem Lande eine Zeit lang vor. Diese Vorbereitung ist natürlich sehr mangelhaft; denn mehr als eine Stunde täglich kann der Lehrer dem Präparanden nicht widmen, selbst diese nicht immer. So besitzen nicht nur diese Leute bei ihrem Eintritte in das Seminar gewöhnlich nur geringe Vorkenntnisse, sondern sie sind auch gar nicht daran gewöhnt, sich angestrengt geistig zu beschäftigen. Nun sollen die Pflanzen innerhalb zwei Jahren zur vollen Reife getrieben werden. Diese Treiberei bringt selten gute Früchte. Von der Grundlage aber, welche in dem Seminar gelegt worden ist, hängt gewöhnlich die ganze künftige Nüchternheit, der Eifer, fast die ganze Wirksamkeit des Lehrers ab. Es würde dadurch, daß ein dreijähriger Cursus für die Schullehrerseminarien festgesetzt würde, vielleicht nicht weniger für einen besseren Zustand unserer Schulen gesorgt, als durch Aufbesserung der Lehrerbefoldungen; wenigstens werden durch letztere die Lehrer an Kenntnissen und Fähigkeiten nicht reicher. Sollte die hohe Kammer diese Ansicht theilen, so wird sie wohl gerne einen dahin gehenden Wunsch aussprechen, daß dieser Gegenstand von der hohen Regierung in Erwägung gezogen, und den Ständen über den dadurch etwa vermehrten Kostenaufwand Vorlage gemacht werde.

In den eingegangenen Petitionen findet sich wiederum die schon so oft erneuerte Klage über die Stellung und die Beschwerden der Lehrer als Mösner, Glöckner und Organisten. Es ist hierüber nichts Neues angeführt, und kann darum auch in diesem Berichte nichts Anderes gesagt werden, als was bereits in allen früheren Commissionsberichten über diesen Gegenstand gesagt ist. Eine Abnahme des Mösner-, Glöckner- und Organistendienstes ist nicht möglich, weil, wenn die Kirche die Mösnerbefoldungen zurückzöge, und besondere Mösner anstellte, die Gemeinden die Gehalte für die Schullehrer nicht aufbringen könnten. Dazu würde der größere Theil der Schulstellen wohl um ein Drittel der Einkünfte geschmälert, indem die Mösnerbefoldungen fast immer in Gütern und Naturalien bestehen, welche bekanntlich gering angeschlagen sind, und darum immer einen viel höheren Werth haben, als ihre Gehalte in baarem Gelde. Dabei glaubt jedoch Ihre Commission auf den schon am vorigen Landtag ausgesprochenen Wunsch zurückkommen zu müssen, daß den Lehrern überall das außerkirchliche Läuten, namentlich das Läuten in der Morgen- und Abenddämmerung abgenommen, und einem Ortsdiener von der Gemeinde übertragen werde. Man könnte zwar einwenden, dieses Läuten der sogenannten Betglocke sei kirchlicher Natur. Allein das ist jedenfalls sehr zweifelhaft. Man kennt den Ursprung nicht mit Gewißheit, mit einer eigentlich kirchlichen Function steht es in keinem Zusammenhange, und dient auf dem Lande vorzugsweise zu dem ganz außerkirchlichen Zwecke, die Zeit für die Arbeiten anzuzeigen. Jedenfalls, es mag nun die Natur des Früh- und Abendläutens seyn, welches sie wolle, ist dasselbe dem Berufe eines Lehrers in vielfacher Beziehung unangemessen und höchst lästig. Dabei ist der Aufwand der Gemeinde für die Uebertragung dieses Geschäftes an einen Ortsdiener von so geringem Belang, daß eine allgemeine gesetzliche Bestimmung hierüber wohl keinem bedeutenden Anstande unterliegen dürfte.

Auch über den §. 40 der Verordnung vom 15. Mai 1834, welcher die Bestimmungen über die Zusammenziehung des Schulvorstandes enthält, werden die alten Klagen wiederholt. Diesen Klagen liegen vielfältig irrige Ansichten über die Stellung und die Wirksamkeit des Schulvorstandes zum Grunde, und wenn auch diesem Institute immerhin einige Mängel anhaften mögen, so hat es sich doch im Allgemeinen als ein gutes und zweckmäßiges bewährt. Auch hier wiederholt jedoch Ihre Commission die schon am vorigen Landtage ausgesprochene Ansicht, daß es gerecht erscheint, daß der Lehrer wirkliches Mitglied des Schulvorstandes mit Sitz und Stimme sei, ausgenommen in den Fällen, in welchen es sich um seine Person oder seine Dienstführung handelt, und beantragt eine Abänderung jener Verordnung in diesem Sinne.

Der letzte Antrag der Motion des Abg. Bissing geht dahin, in dem Unterricht der Volksschulen auch den Unterricht in der Verfassung unseres Staates und in dem Gemeindegesetz aufzunehmen, und Niemanden das Bürgerrecht zu erteilen, bis er sich über die genaue Kenntniß dieser Gesetze ausgewiesen hat.

Der Zweck dieses Antrages ist, unter dem Volke diejenige politische Bildung zu verbreiten, welche für einen ächten Bürgerinn und einen wirklich patriotischen Antheil des Volks an den öffentlichen Staats- und Gemeindeverhältnissen eine unerläßliche Bedingung ist.

In Beziehung auf diesen Zweck stimmt Ihre Commission vollkommen mit dem Motionssteller überein. Ohne eine politische Bildung der Bürger, ohne daß sie sich für das Gemeinwesen interessiren, sich als Glieder einer Gemeinde, eines Volkes mit dem Wohl und Wehe der Gesamtheit auf's Innigste verbunden fühlen, ohne daß sie den Boden, auf welchem unsere öffentlichen Zustände sich bewegen, genau kennen und sich auf denselben heimisch fühlen, so lange sie nicht die Anregung in sich tragen, für das allgemeine Wohl selbst zu wirken, so viel von ihrem Standpunkte möglich ist; so lange bleibt das constitutionelle Leben ein leeres Wort, ein Luftgebäude, dem jede Grundlage fehlt. Es sind eitle Bedenkllichkeiten, welche gegen die Verbreitung einer politischen Volksbildung vorgebracht werden, Bedenkllichkeiten, die entweder aus einer unwürdigen Aengstlichkeit, oder aus einer Abneigung gegen alle freien Institutionen überhaupt hervorgehen. Wer ihr entgegenarbeitet, der ist bewußt oder unbewußt ein Feind der bürgerlichen Freiheit, ein Feind des Geistes, aus welchem unsere vaterländischen Institutionen hervorgegangen sind. Wohl hört man oft, es sei bedenklich, den Bürgern immer nur von ihren Rechten vorzureden; man pflanze nur Unzufriedenheit und Aufregung damit und gefährde die Ordnung. Es ist wahr, Ordnung und Gehorsam kann man wohl auch mit der Knute erzwingen, wenn man die Gewalt dazu besitzt; aber die Ordnung lieb gewinnen, und seine Bürgerpflichten mit Willen und Freudigkeit erfüllen, das lernt der Bürger erst im Bewußtsein seines Rechtes. Die Wichtigkeit einer politischen Volksbildung für unsere öffentlichen Zustände kann darum nicht verkannt werden.

Eine andere Frage ist, ob das von dem Motionssteller vorgeschlagene Mittel für diesen Zweck das geeignete sei, und in dieser Beziehung vermag Ihre Commission nicht vollkommen mit ihm einzustimmen. In dem Kinde herrscht das Gemüthsleben vor, und man sollte sich hüten, dasselbe allzufrühe durch das Eis der Reflexion erstarrten zu machen. Die Politik erreicht das Herz des Kindes nicht, und Staatsverfassungen werden nicht von ihm verstanden. Wie würden sich in dem Blumengarten der Kindheit die trockenen Paragraphen der Verfassung über die Natur der Domänengüter oder die Titel der Gemeindeordnung ausnehmen? So viel wird Jeder begreifen, der irgend schon in einer Schule gewesen ist, daß die Liebe der Kinder für die Verfassung und die Gemeindeordnung dadurch gewiß nicht gewonnen würde; eher vielleicht eine Abneigung gegen dieselbe.

Ob den Schülern bei ihrem Austritte aus der Fortbildungsschule, also in gereifterem Alter und bei einem Lebensabschnitt, welcher mit der beendigten Schulerziehung den Uebertritt in das bürgerliche Leben bezeichnet, ein Exemplar der Staatsverfassung und der Gemeindeordnung übergeben werden sollte, ist eine Frage, die erwogen zu werden verdient. Es scheint eben so passend, als zweckmäßig. Aber Gegenstand eines Gesetzes kann es nicht sein, weil es dem Willen der Gemeinden, welche die Kosten dafür tragen müssen, überlassen werden muß. Dinebin fördert ein Zwang in solchen Dingen die Sache nie.

Mit dem Bisherigen will aber Ihre Commission keineswegs die Rücksichtnahme auf eine politische Volksbildung, und namentlich auf unsere Staats- und Gemeindeverhältnisse aus der Volksschule verbannt wissen. Vielmehr ist sie der Ansicht, daß allerdings die Schule die Grundlage dazu legen muß. Der Weg dazu ist der der Geschichte, und namentlich der vaterländischen deutschen Geschichte. An den lebenswarmen Bildern der Geschichte muß das Herz des Kindes erstarken, lebendige Thaten müssen es begeistern für Recht, für Freiheit und Vaterland, und wenn es erkennt, wie aus einer dunkeln und gedrückten Vergangenheit der gegenwärtige Zustand hervorgegangen, wenn es das Ghemals und das Jetzt vergleichen lernt, wenn es die Opfer kennen lernt, durch welche unsere jetzigen Zustände errungen worden sind; dann ist sein Gemüth gehoben und gewonnen für das Vaterland, und nun ist es auch empfänglich, die Grundzüge der Verfassung unseres Staates und der Gemeinde zu fassen und lieb zu gewinnen. Auf diesem Wege soll der Lehrer seine Schüler auf den Boden unseres Staats- und Gemeindelebens einführen, und Sie werden in diesem Sinne den Antrag genehmigen, daß in den Schulplan die Bestimmung aufgenommen werde, es sollen die gereifteren Schüler auf geschichtlichem Wege mit den Grundzügen der Staats- und Gemeindeverfassung befaßt gemacht werden. So, meine Herrn, werden Bürger gebildet werden, welche zwar nicht prozeßüchtig am Buchstaben der Verfassung nagen, aber mit unverbrüchlicher Treue an ihr festhalten, und in ihrem Geiste für das Vaterland wirken und arbeiten.

Ihre Commission stellt Ihnen die in dem Obigen motivirten Anträge:

„A. Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Bestimmungen enthält:

- „1. daß und unter welchen Voraussetzungen in paritätischen Orten, wo getrennte Consessionsschulen bestehen, der größere Consessionstheil wegen zu großer und unverhältnismäßiger Belastung der Gemeindefasse durch die Unterhaltung der beiden getrennten Schulen die Vereinerlichung derselben verlangen könne;
- „2. daß jedoch auch da, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, der kleinere Consessionstheil die Beibehaltung alsdann fordern könne, wenn er (nach einem unter seinen Mitgliedern zu verabredenden Vertragsfuße) denjenigen Betrag vom Aufwand seiner Consessionstheile selbst bestreiten will, welcher nach Verwendung „a. der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, so wie

- „b. des nach Nr. 3 zu bestimmenden Beitrags der Gemeindefasse, und
„c. eines mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Kräfte des kleinern Confessionstheils im einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmenden widerruflichen Staatszuschusses, noch übrig bleibe;
- „3. daß die Gemeindefasse in einem solchen Falle zur Schule des größern Confessionstheils nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835, zur Schule des kleinern Confessionstheils aber Dasjenige beizutragen habe, um was sie zur Schule des größern Theils weniger beitragen muß, als wenn die Schulen vereinigt wären, oder sofern dies mehr ausmacht, Dasjenige, was die Mitglieder des kleinern Confessionstheils wegen der Schulunterhaltung zur Gemeindefasse beizutragen haben;
- „4. daß die Schule des kleinern Confessionstheils in solchen Fällen hinsichtlich der Größe der Lehrergehälter in die zunächst geringere Classe hinabgesetzt werden könne;
- „5. daß im Falle der Vereinigung bei Entscheidung der Frage, von welcher Confession der Lehrer, oder wo mehrere Lehrer anzustellen sind, von welcher Confession der Hauptlehrer und von welcher der Unterlehrer zu ernennen sei, hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß beider Confessionstheile, zugleich aber auch noch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines jeden Rücksicht genommen werde;
- „6. daß im Falle der Vereinigung der Religionsunterricht den Schülern jeder Confession besonders ertheilt werde, und zu dem andern Unterricht nur solche Bücher religiösen Inhalts zu gebrauchen seien, in welchen bloß im Allgemeinen ein religiöser und christlicher Sinn genährt, aber keine confessionelle Verschiedenheit berührt wird;
- „B. daß durch eine gesetzliche Bestimmung den Lehrern das außerkirchliche Läuten, namentlich das Läuten in der Morgen- und Abenddämmerung abgenommen werde;
- „C. daß der §. 40 des Schulgesetzes dahin modificirt werde, daß die Lehrer als wirkliche Mitglieder des Schuls Vorstandes, mit Sig und Stimme, an dessen Berathungen Antheil zu nehmen haben, ausgenommen in den Fällen, in welchen über ihre Person oder ihre Dienstführung verhandelt wird;
- „D. ferner wolle die hohe Kammer die Bitte an die Großherzogliche Regierung stellen,
- „1. daß in den Priester- und Predigerseminarien ein pädagogischer Cursus mit besonderer Beziehung auf das Volksschulwesen in Baden aufgenommen werde;
- „2. daß wo möglich für die Schullehrerseminarien ein dreijähriger Cursus festgesetzt, und über den dadurch etwa vermehrten Kostenaufwand den Ständen eine Vorlage gemacht werde;
- „3. daß in den Schulplan die Bestimmung aufgenommen werde, es sollen die gereiften Schüler auf geschichtlichem Wege mit den Grundzügen der Staats- und Gemeindeverfassung bekannt gemacht werden.“
- Meine Herren! Tragen Sie durch die Annahme dieser Anträge dazu bei, unser Volksschulwesen, und mit diesem die Bildung und die Wohlfahrt des Volkes und des Staates zu heben.

40ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 18. März 1844. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Ministerialdirector Regenauer und Ministerialrath Maier.

Der Abg. Lichtenauer wird beridigt.

Folgende Eingaben werden vorgelegt: durch die Abgeordneten

Maier: 1. der Gemeinderäthe zu Waldau, Hinterstraße, Wildgutach und St. Märgen, wegen Errichtung eines Amtssteges in St. Märgen; 2. die Verlegung des Rechnungstermins für Gemeinds- und Körperschaftrechnungen; auf das Kalender- oder Neujahr;

Seltz am: Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Krautheim, Aufnahme der Jagststraße und der Poststraße von Krautheim nach Borberg in den Straßenverband — mit dem Beifügen des Uebergebers, daß dies die einzige Gemeinde im Lande sei, welche keinen Schuh Staatsstraße besitze;

Bogelmann: Bitte der Bürgermeister von Erfeld,

Gerichstetten etc., die Gebührenbezüge der Staatsanwälte, Advokaten und Schriftverfasser bei den Bezirksämtern betr.;

Richter: Bitte der Bürgermeister des vormalig v. Gemmingen'schen Gebiets Tiefenbronn, Mühlhausen etc., um Aufhebung der vormaligen Bürgerverkaufsgelder;

Matth: Bitte der Handelskammer zu Constanz, um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung;

Bassermann: Petition der Rindsmezzler zu Mannheim, um Abänderung in der Erhebungsweise der Fleischaccise.

durch das Secretariat: 1. Bitte mehrerer Landwirthe aus dem Amte Weinheim, Errichtung einer Ackerbauschule betreffend; 2. des Rathschreibers Sautter, um authentische Interpretation der §§. 11 und 27 der Gemeindeordnung;

durch das Präsidium: Bitte des Math. Wehrle zu Neuthe, um gesetzliche Bestimmungen über Allodifikation der Schupflehen.

Ministerialrath Maier macht im Namen der Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Festsetzung

eines endlichen Termins zur Anmeldung für Ablösung alter Abgaben; — wird an die Abtheilungen verwiesen.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß der Kammer, daß der Abg. Dahmen um Ertheilung eines Urlaubs bis nach Ostern gebeten habe, welcher ihm auch verwilligt wird.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion des Berichts über das der 2ten Kammer zur Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 13. October 1842 den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, erstattet von dem Abg. Wassermann.

(Auszug aus dem Bericht.)

Der Artikel 1 dieses provisorischen Gesetzes lautet: „Der anliegende für die Tarisperiode vom 1. Januar 1843 bis mit dem letzten Dezember 1845 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem ersten Januar 1843 in Wirksamkeit, so weit nicht der nächstfolgende Artikel ausnahmsweise Anderes bestimmt.“

Wir sehen daraus zuvörderst, daß Zollsätze, also indirecte Steuern, uns zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt sind, die bereits seit mehr als einem Jahre erhoben werden. Dieser Umstand, so wie der weitere, daß sämtliche Vereinsregierungen über den vorliegenden Zolltarif übereingekommen sind, die Verwerfung desselben in dem einen Vereinslande also die Folge hätte, daß der Tarif in allen übrigen Vereinsländern wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden müßte, macht unsere Zustimmung — ganz abgesehen von der materiellen Beschaffenheit des provisorischen Gesetzes — zu einer moralischen Nothwendigkeit, zu einem Zwange, der die Frage der Zustimmung oder Verwerfung so gut wie beseitigt, und an welchem es klar wird, daß — will man sich nicht selbst täuschen — die Mitwirkung der Kammer bei Feststellung der Zollsätze nach der jetzt bestehenden Einrichtung sich in der Wirklichkeit nur noch auf eine beratende Stimme für zukünftige Beschlüsse beschränkt.

Wohl verkennen wir nicht, daß jede Verbindung zur Erreichung eines großen gemeinsamen Zweckes eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Einzelnen zur nothwendigen Folge hat; wir sind weit entfernt der Erreichung allgemein deutscher Zwecke, badischer Sonderinteressen wegen, hinderlich in den Weg treten zu wollen; wir würden im Gegentheile gern in noch anderen Gebieten der Gesetzgebung, als in dem des Zollwesens, eine deutsche Einheit erreicht sehen, und mit unserer Hingebung des erforderlichen Theils unserer Einzel-Selbstständigkeit nicht zurückbleiben. Allein wenn Badens gesetzgebende Gewalt zu Hause sich in dem Vereine zu einer einzelnen Stimme vermindert, so muß doch diese Verminderung der gesetzgeben-

den Gewalt eine für deren Factoren gleichmäßige seyn, und es darf nicht der noch übrig bleibende Theil der Selbstständigkeit dem einen Factor allein zufallen. So wie aber jetzt die Sache gehandhabt wird, ist die gesetzgebende Gewalt in Zollsachen nur noch Attribut der Regierung, mögen wir auch hintennach noch so formell um unsere Zustimmung angegangen werden.

Wir wollen zwar nicht verkennen, daß die Regierung seither auf den Zollconferenzen die Anträge der Kammer zu ihren Anträgen erhoben, daß also eine glückliche Uebereinstimmung der Ansichten bestanden hat; allein dieß ist bei der Verschiedenartigkeit der Auffassung, welche der Gegenstand zuläßt, doch nur Zufall, und keine Bürgschaft für die Zukunft; und dann schließt ferner auch die Feststellung des Zolltarifs ein so wesentliches Kammerrecht, wie das der Besteuerung ein — abgesehen von der Bedeutung der Zölle für Ackerbau, Handel und Industrie, — daß wir uns mit dieser seitherigen Uebereinstimmung keineswegs beruhigen können über das thatsächliche Dahinschwinden dieses Rechtes selber.

Da das Illusorische unseres formellen Rechts, wie wir oben gezeigt haben, darin seinen Grund hat, daß wir erst nach Auflösung der Zollconferenzen oder gar erst, wie in dem vorliegenden Falle, lange nach Einführung des neuen Tarifs um unsere Zustimmung angegangen werden, so ergibt sich von selbst, daß dieser unnatürliche Zustand nur dadurch geändert werden kann, daß die Kammer vor der Beschlußfassung am Zollcongreß um ihre Zustimmung angegangen werde. Die Erfahrung, so wie die Protokolle des letzten Zollcongresses lehren uns, daß — unbedeutende Sachen ausgenommen — keine irgend wichtige Veränderung des Tarifs bei ihrer ersten Beantragung sofort Zustimmung findet. Es währt leider nur zu lange, bis selbst die dringendst nothwendigen Anträge zu Beschlüssen erhoben werden, wie wir denn auch jetzt noch vergebens auf die längst ersehnte Erhöhung des Zollsatzes für Baumwollen- und Leinengarn warten. Es ist daher kein Zweifel, daß jede erhebliche Veränderung des Tarifs hinreichend lange Zeit vorher zur Kenntniß der Gr. Regierung kommt, um die Meinung der Kammer darüber erheben zu können, und da dem so ist, so halten wir unsern hiemit gestellten Antrag:

1. „die Kammer möge die Großh. Regierung ersuchen, über alle bei'm Zollcongreß zu stellenden Anträge, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen, oder wenn sie solche selbst zu stellen die Absicht hatte, die Meinung der Kammer zu erheben,“
gerechtfertigt.

Es gibt für ernste Männer kaum etwas Widerstreben-
deres als die scheinbare Ausübung eines Rechts, das in
Wirklichkeit doch keines mehr ist. Auf dem oben vorge-
schlagenen Wege aber würde die Kammer nicht erst nach
gefaßtem und meist schon praktisch gewordenem Beschluß
zur Zustimmung moralisch gezwungen seyn, sondern sie
würde durch ihre Vorberathung zu diesem Beschlusse selbst
mitwirken. Eine Täuschung verschwände; und der Großh.
Regierung selbst kann nur erwünscht seyn, schon bei ihrer
Abstimmung am Zollcongrès zu wissen, ob sie im Einklang
mit demjenigen Staatskörper handelt, von dessen Geneh-
migung die Gültigkeit der Beschlüsse doch am Ende abhängt.

Zu dem Tarif selbst findet die Commission folgende Be-
merkungen nöthig:

Bei Nr. 10, Baumwollenswaren, glaubt sie im
Interesse der Industrie der Baumwollspinnerei, welche vor
Allen eines Schutzes bedarf, im Einklang mit dem in der
20. Sitzung des letzten Landtags gefaßten Beschlusse den
Antrag stellen zu müssen:

2. „die Gr. Regierung zu ersuchen, fortwährend dahin
zu wirken, daß der Eingangszoll auf Baumwollens-
garn von 3 fl. 30 fr. auf 10 fl. 30 fr. und der des
zu Zetteln angelegten Garns von 5 fl. 15 fr. auf
28 fl. erhöht werde.“

Zu der Position Eisen verbreitet sich der Commissions-
bericht in umfassender und erschöpfender Weise über die
Frage, ob es in der Nothwendigkeit liege, das bis jetzt frei
eingehende Roheisen mit einem Zoll (von 1 fl.) und das
geschmiedete Eisen mit einem verhältnismäßig höhern Zoll
zu belegen. Da sich die Gr. Regierung in ihrer desfallsigen
Vorlage in diesem Sinne ausgesprochen hat, so hält die
Commission für nothwendig, indem die oben beantragte
Einrichtung, wonach die Regierung vor einem zu fassen-
den Beschluß die Ansicht der Kammer erheben soll, noch
nicht besteht, daß sich auch die Kammer und also vorerst
die Commission, über diesen Gegenstand ausspreche.

Zu der unbestreitbaren Thatsache, daß die vereinslän-
dische Production dem Bedürfnis nicht genüge, was nicht
nur in der als halboffiziell zu betrachtenden Schrift von
Staatsrath Nebenius: „Ueber die Zölle des deutschen Zoll-
vereins zum Schutz der einheimischen Eisenproduction“ aus-
gesprochen, sondern auch von den Vereinsregierungen durch
die zugegebene Nothwendigkeit, die Einfuhr der Eisenbahn-
schienen durch niedere Zollsätze begünstigen zu müssen, an-
erkannt worden, scheint der Commission im Widerspruch
mit dem Wunsche der Regierung zu liegen, den Eingangszoll
auf Roheisen und auf nicht zu Eisenbahnschienen ver-
arbeitetes Eisen zu erhöhen, und hält diesen Widerspruch

auch dadurch nicht ausgeglichen, wenn man den Bedarf
an Eisenbahnschienen als einen vorübergehenden, ausnahms-
weisen bezeichne. Daß die Vereinsregierungen die Eisen-
bahnschienen nur mit dem dritten Theil des Zollsatzes bele-
gen, welcher sie ihrer Gattung nach treffen müßte, hat
sicher seinen Grund nur darin, daß sie außerdem eine be-
trächtliche Preiserhöhung fürchten, womit anerkannt wird,
daß die vereinsländische Concurrrenz der Hütten- und Ham-
merwerke dem Bedürfnis nicht angemessen sei. Man ersieht,
daß das Roheisen mit einem Ausgangszolle von 26 1/2 fr.
per Centner belegt ist. (S. Tarif 6 a.) Dieser Ausgangs-
zoll hält die fremden Käufer ab, mit den vereinsländischen
in gleiche Concurrrenz zu treten. Während aber die in-
ländischen Verbraucher und Käufer auf diese Weise vor
einem durch ausländischen Begehr entstehenden höheren
Preis geschützt werden, kann man unmöglich zugleich die
inländischen Erzeuger, also Verkäufer, vor einem zu nie-
deren Preise schützen wollen. Glaubte man daher die in-
ländischen Eisenwerke auf dem Wege der Zollgesetzgebung
begünstigen zu müssen, so findet sich das nächste und
natürlichste Mittel vorerst in der Aufhebung des Ausgangs-
zolls. Die Commission glaubt daher, den Antrag stellen
zu müssen:

3. „die Kammer möge die Gr. Regierung ersuchen,
dahin zu wirken, daß der Ausgangszoll auf Roh-
eisen aufgehoben werde.“

Die allensfallsigen weiteren, von Vertheidigern des Zoll-
schutzes für Roheisen vorzubringenden Einwürfe, daß in
dem Vereinsgebiet nicht so wohlfeil fabricirt werden könne
wie in England, entkräftet die Nachweisung, daß ein
ansehnlicher Unterschied zwischen dem vereinsländischen und
dem englischen Roheisen besteht, von welchem das erstere,
mittelfst Holzkohlen bereitete, bei weitem besser ist, und
nur das englische gereinigte Roheisen dem unfrigen
gleichkommt, von welchem das erstere, in Mannheim an
das Ufer gelegt, 4 fl., das andere (nassauisches Holz-
kohlenroheisen) nur 3 fl. 51 fr. kostet. Wenn der Verein
Roheisen in gleicher Qualität wie das gewöhnliche eng-
lische fabricirte, und damit gegen die englischen Preise
nicht bestehen könnte, dann, aber auch nur dann, möchte
ein Eingangszoll auf Roheisen gerechtfertigt sein.

Der Einwand aber, daß die bessere Qualität des
deutschen Eisens nicht gehörig gewürdigt werde, und daß
nicht allein der Absatz auf den vereinsländischen Hütten
stocke, sondern daß sogar manche Hütten schon gezwungen
worden seien, ihre Arbeiten einzustellen, und daß endlich
in Folge von allem diesem der Verkaufspreis schon unter
die Produktionskosten gesunken sei — dieser Einwand

verdient allerdings Rücksicht; — allein der Umstand, daß von 1836 — 1841, gerade während der Zeit, wo die Einfuhr in Preußen so sehr stieg, sich die dortige Produktion von Roheisen um 30 Procent, die von Stabeisen um 60 Procent erhöhte, spricht dafür, daß die Einfuhr die inländische Produktion nicht beeinträchtigte, daß vielmehr der vereinsländische Bedarf so groß war, daß Produktion und Einfuhr gleichmäßig wachsen konnten.

Ferner dürfen wir uns nicht verbergen, daß es im Interesse deutscher Hüttenbesitzer liegt, ihre Lage so schlimm, als nur möglich darzustellen, und daß man daher die Angabe ihrer Produktionskosten nur mit Vorsicht annehmen kann. Da, wo diese Produktionskosten von Hüttenwerken herrühren, welche von Regierungen betrieben werden, ist nicht zu übersehen, daß Regierungen stets theurer, als Einzelne verwalten. Nicht geringere Klagen werden seit den letzten paar Jahren in England laut. Immerhin müssen wir indeß zugeben, daß in England, vorzüglich aber in Schottland, die Umstände für die Eisenproduktion günstiger sind, als in Deutschland. Es liegen dort die Steinkohlen- und die Eisenerzlager theils dicht neben einander, theils sogar übereinander, während im Vereinsgebiet die Eisenproduktion theils auf Holzkohlen angewiesen ist, theils sich die Steinkohlen doch im günstigsten Falle, wie in Rheinpreußen, auf mehrere Stunden weit herbeischaffen muß. Auf der anderen Seite dürfen wir jedoch auch nicht verkennen, daß die deutsche Eisenproduktion vor der englischen wieder dadurch im Vortheil steht, daß das englische Eisen, um im Vereinsgebiet mit dem vereinsländischen zu wetteifern, erst die Kosten der Reise zu tragen hat; ferner, daß der Arbeitslohn in England und Schottland höher ist, als in Deutschland, und endlich, daß den deutschen Hütten- und Hammerwerken eine Masse billiger Wasserkraft zu Gebote steht, die in Großbritannien durch Dampfmaschinen ersetzt werden muß. Wenn diese Vorzüge die deutschen Eisenwerke nicht befähigen, die englische Mitbewerbung zu bestehen, so ist die Vermuthung gerechtfertigt, der Grund liege in der Art des Betriebs, und wirklich wird auch nicht widersprochen, daß viele deutsche Eisenwerke in zweckmäßigerer Einrichtung zurückgeblieben sind. So ist die Anwendung der erhitzten Gebläseluft erst in den wenigsten Hüttenwerken geschehen; so sind die Walzwerke theils noch neu, theils noch nicht eingeführt u. s. w. Daß dieser Vorwurf nicht ungerecht ist, geht aus dem Umstande hervor, daß ein beträchtlicher Theil der Einfuhr in das Vereinsland aus Belgien kommt und in diesem Lande sind die Verhältnisse der Stein-

kohlen- und Eisenerzlager ganz dieselben wie in Rheinpreußen.

Ein fernerer Beweis für die Ansicht, daß das Roheisen nicht mit einem Eingangszoll zu belegen, und daß der Zoll auf verarbeitetes Eisen nicht zu erhöhen sei, ist die Thatsache, daß die Preise des englischen Eisens von 1829 bis 1833 niedriger als jetzt gestanden, daß man im Jahre 1835 gleiche Besorgniß wie jetzt für die Fortexistenz der deutschen Eisenproduktion äußerte, und daß demungeachtet das Jahr 1836 und die darauf folgenden Jahre gerade den Zeitraum der stärksten deutschen Eisenproduktion und der höchsten Eisenpreise umfassen. Solche Schwankungen werden immer wiederkehren, und in der Zeit der Ebbe wird man immer glauben, die Fluth durch künstliche Mittel festhalten zu müssen. Der Berichterstatter ist nicht dieser Ansicht, die übrigen Mitglieder der Commission aber glauben, unter Berücksichtigung aller für und wider sprechenden Gründe, der Kammer den Antrag stellen zu sollen:

4. „der Gr. Regierung durch Beschluß zu erklären, daß sie mit ihrer Ansicht, das Roheisen mit einem Eingangszoll zu belegen, zwar übereinstimme, daß sie aber einen Zollsatz von $\frac{1}{3}$ Thaler oder 35 fr. per Centner für genügend halte.“

Unter Position Leinewaaaren fühlt sich die Commission gedrungen, abermals darauf hinzudeuten, wie sehr der so gedrückte Stand dieser volksthümlichen Industrie mit Recht eines bessern Schutzes als des bisherigen werth, ist und dringend bedarf. Da die Kammer sich schon mehrmals in demselben Sinne ausführlich ausgesprochen hat und die Gr. Regierung über diesen Gegenstand einerlei Meinung mit ihr ist, so beschränkt sich die Commission darauf, in Uebereinstimmung mit dem Kammerbeschluß in der 20. Sitzung des vorigen Landtags (in welcher für Leinengarn ein Zollsatz von 10—15 Thaler begehrt wurde), der Kammer den Antrag zu empfehlen:

5. „die Gr. Regierung zu ersuchen, sich fortwährend mit Nachdruck bei den übrigen Zollvereinsstaaten für einen entsprechenden Schutz der Linnenindustrie zu verwenden.“

In Bezug auf die unter der Position Südfrüchte, (ohne Zweifel aus Versehen) aufgeführten Lorbeeren, (welche eigentlich unter die rohen Apothekerwaaren gehören), stellt die Commission im Interesse der Tadellosigkeit des Tarifs den Antrag:

6. die Kammer möge die Gr. Regierung ersuchen, dahin zu wirken, daß die Lorbeeren aus der Position 25, i. § entfernt werden.“

Unter Position **T a b a k** wird bemerkt: daß eine gewisse Sorte Rauchtabak, Blätter in Körben, unter dem Zollsätze der rohen Tabaksblätter (9 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr.) eingehe, während sie ihrer Verwendung nach, doch nur unter die Rubrik „Rauchtabak in Rollen“ (19 fl. 15 fr.) passen, da sie, eben so gut wie der in Rollen, nur geschnitten zu werden braucht, um sofort geraucht werden zu können.

Da durch die Einfuhr solcher Rauchtabaksblätter, der Eingangszoll des Rollentabaks umgangen wird, so will die Commission nicht unterlassen, die Gr. Regierung auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen, und ihr überlassen, ihm bei dem nächsten Zollkongresse auf geeignete Weise Abhilfe zu verschaffen.

Ferner glaubte sich die Commission zu der Erörterung der Frage: ob eine Herabsetzung des Eingangszolls auf Tabaksblätter überhaupt räthlich sei, aufgefordert, e r s i e n s durch die veröffentlichte Botschaft des Präsidenten der nordamerikanischen Staaten, z w e i t e n s durch die Betrachtung, daß, wenn die hohe Kammer nicht zum Voraus ihre Willensmeinung kund giebt, sie, wie die Verhältnisse zur Zeit noch bestehen, nach einer durch den Zollkongreß beschlossenen Aenderung sich zur nachträglichen Zustimmung moralisch gezwungen sehen möchte.

Sie spricht das Resultat ihrer Prüfung dahin aus, daß, in Bezug auf die Tabakfabrication, dieser eine Herabsetzung des Zolls nur erwünscht und vortheilhaft sein werde. In Bezug auf den Tabakshandel, welcher sich in Baden und den übrigen Vereinsländern fast nur auf vereinsländisches Gewächs beschränkt, hängt die Entscheidung der Frage davon ab, ob eine solche Zollermäßigung dem inländischen Tabaksbau nachtheilig sei und sich die Menge des inländischen Erzeugnisses *) verringerte. In Beziehung auf den badischen Tabaksbau könnte bei den jetzigen Preisverhältnissen eine Zollermäßigung von etwa 3 fl. per Centner möglicher Weise an der nördlichen Grenze des Vereinsgebiets demselben einigen Eintrag thun. Sollte dieser Nachtheil aber auch nicht eintreten, oder nur sehr unbedeutend bleiben, so wäre man damit doch jedenfalls auf den Punkt gekommen, auf welchem ein jedes Sinken der nordamerikanischen Tabakpreise seine Rückwirkung auf die badischen Tabakpreise äußern müßte. Es ist daher für den badischen Tabaksbau aus einer Zollermäßigung, wenn auch für jetzt kein bedeutender, doch möglicher

*) Man schätzt das jährliche Erzeugniß des in der Umgegend von Mannheim betriebenen — des sogenannten Pfälzer — Tabakbaues allein auf 150,000 Centner, mit einem durchschnittlichen Werthe von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden.

Weise für die Zukunft ein großer Nachtheil zu erwarten, dieser läßt sich zwar nicht genauer bestimmen, indessen erscheint keinesfalls eine Zollermäßigung auf Tabak erwünscht, weder für Baden noch ein anderes tabakbauendes Vereinsgebiet, und die von Nordamerika gegen eine solche Zollermäßigung gebotenen Vortheile müßten sehr bedeutend sein, wenn sich die Kammer bestimmt fühlen sollte, auf eine Ermäßigung des Eingangszolls von Tabak einzugehen.

Die Commission schlägt demnach vor:

7. „die hohe Kammer möge beschließen, der hohen Regierung mitzutheilen, daß sie eine Herabsetzung des Eingangszolls auf nordamerikanischen Tabak für die Landesinteressen nachtheilig erachte.“

Die Commission kann übrigens dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, weld' peinlichen Eindruck es auf die Angehörigen des Vereinsgebiets machen muß, daß es auch von diesen Zollunterhandlungen durch Nachrichten aus dem Auslande die erste Kunde erhielt, während doch über eine so wichtige Frage der Ausdruck der Bethelligten, also der vereinsländischen Tabakproducenten, wie überhaupt ein öffentlicher Austausch der Ideen und statistischer Thatsachen vor Allem höchst erwünscht sein muß. Sie kann nicht umhin, zu glauben, daß man das Unpassende dieses Umstands auf Seiten der Gr. Regierung selbst fühlt und knüpft daran die Hoffnung, sie werde an diesem Beispiel die Zweckmäßigkeit unseres ersten Antrags nicht zu verkennen vermögen, da bei einer Einrichtung, wie sie dieser Antrag bezweckt, ein Mißtrauen und einseitige geheime Beschlüsse, die nachher nur noch formell der Zustimmung der Kammer unterliegen, nicht mehr möglich wäre.

Bei der Position **Z u c k e r** glaubt die Commission aussprechen zu müssen: da die Zollsätze dafür nur bis 1. September 1844 gelten, und über deren Fortdauer für weitere drei Jahre vorher von sämmtlichen Vereinsregierungen übereingekommen sein muß, so erwartet sie deshalb, die Gr. Regierung werde bei Annäherung obigen Termins der Kammer Vorlage machen, um sich dann ausführlicher über diesen wichtigen Gegenstand aussprechen zu können.

Bei der Position **Steinkohlen** ist die Commission der Ansicht, wenn der Zolltarif die Industrie befördern solle, so dürfe er nicht die ersten Erfordernisse dazu, also am wenigsten die Steinkohlen, deren keineswegs im Vereinsgebiet vorhanden, mit einem Eingangszoll belegen, und glaubt, den Antrag stellen zu müssen:

8. „die Gr. Regierung zu ersuchen, auf dem nächsten

Zollcongreffe dahin zu wirken, daß die Einfuhr von Steinkohlen freigegeben werde."

Bei Position Wollenwaaren wiederholt die Commission den auf dem vorigen Landtage angenommenen Antrag:

9. „alle aus Wolle und Baumwolle, oder Leinen gemischten Waaren mit dem Zollsätze von 87 fl. 30 kr. zu belegen."

Ohne auf die übrigen Abänderungen des Tarifs einzugehen, beantragt die Commission

10. „die unveränderte Annahme des im Eingang dieses Berichtes wörtlich abgedruckten Art. 1 des provisorischen Gesetzes vom 13. October 1842."

Den Schluß des Commissionsberichtes geben wir wörtlich: Mit dem letzten December des nächsten Jahrs läuft die Periode, für welche der vorliegende Tarif Gültigkeit hat, ab, und es muß also im Laufe des nächsten Jahres von den Vereinsregierungen wieder eine Zollconferenz beschickt werden, um für die weiteren drei Jahre einen neuen Tarif zu verabreden. Wie können von der Gr. Regierung erwarten, daß sie auf die Verwirklichung der Kammeranträge ferner Eifer und Kraft verwenden werde. Welche Hoffnung hat aber die vereinsländische Industrie, daß Bemühungen, sie vor der Uebermacht der ausländischen, namentlich englischen, Industrie, wenigstens so lange zu schützen, bis sie sich zu einiger Stärke entfalten könne, endlich mit Erfolg gekrönt werden? Auf was soll sich die Zuversicht gründen, der nächste Zollcongreß werde eher als die früheren dem Nothschrei unserer Baumwollengarn- und Kinnen-Industrie Gehör geben?

Die Mitglieder des Zollcongresses vertreten verschiedene Länder, diese verschiedenen Länder haben verschiedene Interessen, und wenn auch, da die Gesamteinnahmen unter die Vereinsstaaten verhältnismäßig vertheilt werden, an sogenannten fiskalischen Zöllen ein gemeinschaftliches Interesse herrscht, und wenn wir auch gern annehmen wollen, daß alle Staaten bis zu einem gewissen Grade das allgemeine Vereinsinteresse über ihr Sonderinteresse zu erheben fähig sind, so müßten wir doch die natürlichen Verhältnisse, wie sie in der Wirklichkeit bestehen, allzusehr verkennen, wollten wir nicht annehmen, daß bei den einzelnen Abstimmungen das Sonderinteresse ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale legt.

Dies ist nun, da das Gesamtinteresse aus der Summe aller Sonderinteressen besteht, an sich nicht nachtheilig, sobald die Sache nicht der Art organisiert ist, daß die Summe der meisten Sonderinteressen, die doch allein das allge-

meine Interesse factisch zu repräsentiren vermögen, durch eine Minderzahl, oder gar nur durch ein einziges Sonderinteresse an ihrer Geltendmachung gehindert werden.

Gerade aber eine solche nachtheilige Einrichtung besteht für den Zollverein. Die Beschlüsse des Zollvereins erfordern Einstimmigkeit, oder mit andern Worten, ein jeder, auch der kleinste Vereinsstaat, besitzt das Veto, welches man doch an anderen Staatseinrichtungen mit Recht gestadelt, und welches den polnischen Reichstag so unglücklich berühmt gemacht hat. Bei dieser Einrichtung ist das Gesamtinteresse unter die Herrschaft jedes einzelnen, noch so unbedeutenden Sonderinteresses gestellt. Wäre der Vereinszolltarif ein göttliches, statt ein menschliches Werk, wäre er so vollkommen, daß er einer Verbesserung nicht mehr fähig wäre, und wäre nicht gerade ein Zolltarif einer fortwährenden Veränderung nach Maßgabe der Entwicklung und Veränderung der inländischen Verhältnisse bedürftig, so möchte die jetzige Einrichtung zu rechtfertigen seyn.

Da von allem Dem aber das Gegentheil wahr ist, so kann auch die gegenwärtige Einrichtung der Abstimmung nur als höchst nachtheilig bezeichnet werden, und wir finden es daher auch ganz natürlich, daß die Gr. Regierung in ihrer Vorlage sich in den Worten ausdrückt: „— Nur die Hoffnung blieb übrig, daß es vielleicht in der Folge noch gelingen werde — —.“ Bei dieser Einrichtung ist wenig oder vielmehr keine Hoffnung vorhanden, daß der Zollverein seinem schönen Zwecke entsprechen, daß er durch hinreichenden Schutz eine vaterländische Industrie schaffen werde, durch welche allein das Vaterland zu dem Reichthum und zu der Bedeutung emporgehoben werden kann, die ihm in Vergleich zu andern Ländern gebühren, die uns in Entfaltung ihrer Manufakturkraft und des damit zusammenhängenden Antheils am Welthandel beschämend weit voranstehen. Will der Zollverein sich auch nur die Möglichkeit geben, auf die Erfüllung seines großen Zweckes hinzuwirken, so wird er diese Einrichtung ändern, und eine Abstimmungsweise wählen müssen, bei welcher nicht jeder einzelnen Stimme das Veto verbleibt, und indem wir wünschen, die Gr. Regierung möge diesen wichtigen Gegenstand auf dem nächsten Zollcongreffe zur Sprache bringen, geben wir zu erwägen, ob nicht die Bestimmung, daß eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen hinreiche, zweckmäßig wäre.

Indem wir es aber für Pflicht halten, diesen Wunsch hier auszusprechen, wollen wir uns nicht verhehlen, daß wir wenig Hoffnung auf dessen Verwirklichung haben, weil gerade dazu vorerst die Einstimmigkeit erforderlich wäre.

Dies ist aber nicht das Einzige, was der Zollverein zu

seiner Ausbildung bedarf. Nach Art. 11 des Vertrags soll auf eine Aufhebung der Ausgleichungsabgaben hingewirkt werden, und Art. 14 lautet: „die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.“

Daß zur Erreichung des ersteren Zweckes irgend etwas geschehen sei, ist nicht bekannt geworden, und den letzteren Zweck hat man — wenigstens was eine Gleichheit der Münze betrifft — durch die Münchner Münzconvention vereitelt, indem gerade diese zwei verschiedene Münzsysteme sanctio- nirt. Warum aber nicht wenigstens im Gewichte eine für den Handel so nothwendige Uebereinkunft zu Stande komme, ist uns um so unerklärlicher, als man für die Verzollung bereits sich für die 50 Kilogramme vereinigt hat; es kann also hier nicht, wie bei der Münze, die Frage seyn, welches System zu wählen sei, sondern es fehlt nur an dem entschiedenen Willen, das bereits gewählte System in Anwendung zu bringen. Es ist zu beklagen, daß Bestimmungen, welche für das Allgemeine wohlthätig sind, auch hier, statt in's Leben zu treten, bloß auf dem Papier stehen bleiben.

Diese jedoch einen auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag stellen zu wollen, beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß auch zur Verwirklichung dieser Zwecke mehr Hoffnung vorhanden wäre, wenn man unseren oben entwickelten Vorschlag annähme, und an die Stelle der geforderten Einstimmigkeit eine mehr oder minder große Mehrheit treten ließe.

Bezüglich des Art. 2 des provisorischen Gesetzes, nach welchem „vom 1. Januar 1843 an, bis auf weitere Bestimmungen, von Waaren aus Gold oder Silber, Metallbronze, ächten Perlen u.; ferner von Handschuhen, Franzbranntwein und Papiertapeten erhöhte Zollsätze, als Repressalien gegen Frankreich, erhoben werden sollen“ — beantragt die Commission

11. „unveränderte Annahme desselben,“
so wie ferner

12. des Art. 3, welcher lautet: „das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.“

Eben so gibt die der Kammer mitgetheilte Verordnung des Gr. Finanzministeriums vom 22. October 1842, den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend, verkündet im Regierungsblatt vom 5. November 1842, zu keiner Bemerkung Anlaß.

Nach eröffneter Diskussion ergreift Rettig das

Wort. Er findet den Antrag der Commission, daß die Regierung die bei dem Zollcongresse zu stellenden Anträge vorderst zur Kenntniß der Kammer bringen möge, nicht in allen Fällen ausführbar, weil die Kammern nicht immer beisammen seien, also entweder eine außerordentliche Zusammenberufung statt finden, oder die Regierung bis zum ordentlichen Landtage warten müßte. Bei der bekannten Schwierigkeit nur in Einer Kammer übereinstimmende Ansichten zu gewinnen, müsse es noch viel schwerer seyn, für sämtliche Ständekammern eine übereinstimmende Entschließung zu Stande zu bringen. Er hält aber auch den Antrag der Commission für bedenklich, weil durch die Kammerverhandlungen den übrigen Congressmitgliedern bekannt werden müsse, wie weit der Commissär in seiner Instruktion zu gehen habe, auch außerdem dadurch Verhältnisse zur Sprache kommen könnten, deren Kundgebung zur Notiz fremder Regierungen wir nicht gerade wünschen könnten. Noch bedenklicher erscheint ihm aber der ausgesprochene Wunsch, die Regierung möge dahin wirken, daß künftig eine Mehrheit der Mitglieder des Zollcongresses entscheiden möge und das jetzt bestehende Recht eines einzulegenden Veto einzelner Staaten aufgehoben werde. Man habe schon bei Eingehung des Zollvereines nur mit großem Bedenken die Zustimmung zu demselben gegeben, weil Baden dadurch einen großen Theil seiner Selbstständigkeit aufgebe; durch Realisirung dieses Wunsches der Commission würde aber unsere Unabhängigkeit der Mehrheit der Vereinsstaaten ohne weiteres hingegeben, was durch die geographische Lage Badens noch weit mehr und in noch schädlicherer Weise, als bei andern der Fall sein würde, wobei der Redner auf die mögliche Erschwerung des für uns so wichtigen Gränzverkehrs für unsere Landesprodukte hinweist. Für Collisionfälle, wo eine compacte Majorität größerer Vereinsstaaten, deren Interesse dem unsrigen widerstrebe, möglicher Weise unseren Interessen entgegengetreten könne, sei durch das Veto vorgesorgt, und dieses hofft er, werde die Regierung in ihrer Vorsorge für das Wohl sämmtlicher Bürger nimmermehr aufgegeben.

(Schluß folgt.)

Tagesordnung auf Mittwoch den 20., Fortsetzung der Tagesordnung vom 18. März.